

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 24.

Stettin, den 22. Dezember 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 214.) Die im Jahre 1929 von den Superintenden ten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 215.) Kirchen sammlungen im Jahre 1929 in der Provinz Pommern. — (Nr. 216.) Superintenden ten-Versprechung. — (Nr. 217.) Einführung der neugewählten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften. — (Nr. 218.) Anzeigen an das Finanzamt. — (Nr. 219.) Empfangsbescheinigungen für Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 220.) Soziallehrgang für Theologen im Johannesstift zu Spandau. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1928.

(Nr. 214.) Die im Jahre 1929 von den Superintenden ten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintenden ten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1929 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verfloßenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1929 abzuhalten den Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Ostern 1928/29.
3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen nebst Nachweisung der Erträge der Kirchenkollekten für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1928 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Tgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 202 des Kirchlichen Amtsblatts für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J. Nr. 21624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1929 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J. Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderem Bogen einzureichen.
5. Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintenden ten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
6. Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.
7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchenkreisen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1929 nach dem Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 und der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (R. G.- und B.-Bl. 1927 S. 219 und 1928 S. 41).

8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1928 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte ufm. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1595 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wie in der Vorkriegszeit, die Berichte auf ganzem halb zu brechenden Bogen zu erstatten sind und nicht verschiedene Angelegenheiten in demselben Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

Lgb. II. Nr. 631.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1928.

(Nr. 215.) Kirchensammlungen im Jahre 1929 in der Provinz Pommern.

Nr. Sfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
1		Am Neujahrstag (1. 1. 29)			
2		Am Sonntag Epiphania (6. 1. 29)			
3	Für die soziale Arbeit der Kirche (zur Verfügung des E. D. R.)	Am 1. Sonntag nach Epiphania (13. 1. 29)	15. Februar	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	
4	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwach- sinniger „Rücken- mühle“ bei Stettin und für die Pflege- anstalt für Epileptische „Tabor“ bei Stettin	Am 2. Sonntag nach Epiphania (20. 1. 29)	15. Februar	Die Rückenmühler Anstalten in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	
5	Für die kirchliche Jugendpflege (zur Verfügung des E. D. R.)	Am Sonntag Septuagesimae (27. 1. 29)	15. Februar	Die Bürokasse des Konsistoriums Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
6	Für die bedrängten Glaubensgenossen der östlichen Abtretungsgebiete	Am Sonntag Seragesimae (3. 2. 29)	1. April	Die Büroasse des Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	
7	Für die Züllchower Anstalten	Am Sonntag Ostmichi (10. 2. 29)	1. April	Die Züllchower Anstalten, Postcheckkonto Berlin Nr. 7169	
8	Zur Förderung des Studiums der ev. Theologie	Am Sonntag Invokavit (17. 2. 29)	1. April	An die Landschaftliche Bank in Stettin auf das Konto „Konsist.-Stipendienfonds“	
9	Für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nothe sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiszere (24. 2. 29)	1. April	Wie zu 3	
10	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Perfante)	Am Sonntag Oculi (3. 3. 29)	15. Mai	Wie zu 40 „für das Johannishaus“	
11	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Lätare (10. 3. 29)	15. Mai	Wie zu 3	
12	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenzgebieten	Am Sonntag Jubica (17. 3. 29)	15. Mai	Wie zu 3	
13	Für den Evang. Preßverband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (24. 3. 29)	15. Mai	Den Ev. Preßverband für Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643	

Nr. Gfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
14	Für die Pommerschen Diaconissen- Mutterhäuser	Am Karfreitag (29. 3. 29)	15. Mai	Wie zu 3	
15	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am I. Ostertage (31. 3. 29)	15. Mai	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
16		Am II. Ostertage (1. 4. 29)			
17	Für die Zwecke der Pommerschen Gefangenenfürsorge	Am Sonntag Quasimodogeniti (7. 4. 29)	15. Mai	Wie zu 3	
18	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Miserikordias Domini (14. 4. 29)	15. Mai	Wie zu 8 Konto „Konfist. Jugendpflege“	
19		Am Sonntag Jubilate (21. 4. 29)			
20	Für das Zentral- Diaconissenhaus „Bethanien“ in Berlin	Am Sonntag Kantate (28. 4. 29)	1. Juli	Das Zentral- Diaconissenhaus „Bethanien“, Berlin SO 36, Postcheckamt Ber in NW 7 Nr. 12757	
21	Für die Pflege der evangelischen Erziehung	Am Sonntag Rogate (5. 5. 29)	1. Juli	Wie zu 3	

Nr. Zf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
22	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (9. 5. 29)	1. Juli	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte, Postcheckkonto der Berliner Missions- gesellschaft, vgl. 45	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
23		Am Sonntag Graubi (12. 5. 29)			
24	Für die Hauptbibelgesellschaft	Am ersten Pfingstfeiertage (19. 5. 29)	1. Juli	Die Direktion der Preußischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	
25	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am zweiten Pfingstfeiertage (20. 5. 29)	1. Juli	Wie zu 8 Konto Konsist. Volksmission	
26		Am Trinitatis- Sonntage (26. 5. 29)			
27		Am 1. Sonntag nach Trinitatis (2. 6. 29)			
28	Für den Verband der ev.-kirchlichen Blau- kreuzvereine	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (9. 6. 29)	15. August	Den Superintendenten Salzwedel in Treptow (Rega) Postcheckkonto Stettin Nr. 16455	
29	Für die Auslandsdiaspora	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (16. 6. 29)	15. August	Wie zu 3	

Nr. Ab.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an - wen?	
30	Für den Ev. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (23. 6. 29)	15. August	Den Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, Postcheckkonto Berlin Nr. 7500	
31		Am 5. Sonntag nach Trinitatis (30. 6. 29)			
32	Für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (7. 7. 29)	15. August	Wie zu 3	
33	Für die Stettiner Stadtmission	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (14. 7. 29)	15. August	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	
34	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow und die Krüppelanstalt Bethesda in Zülchow i. Pom.	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (21. 7. 29)	15. August	Wie zu 3	
35	Für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (28. 7. 29)	1. Oktober	Wie zu 3	
36	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (4. 8. 29)	1. Oktober	Die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 für die „Pfarrtöchter- stiftung“	
37	Für die Mission unter Israel	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (11. 8. 29)	1. Oktober	Die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden Postcheckkonto Berlin Nr. 34655	Wahlfreie Sammlung

Nr. Zfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
38	Für den Zentral- Ausschuß für Innere Mission	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (18. 8. 29)	1. Oktober	Den Zentral-Ausschuß, Postcheckkonto Berlin Nr. 12745	
39	Für die kirchliche Taubstummempfleger	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (25. 8. 29)	1. Oktober	Wie zu 8 Konto Konfist. Taubstummenseelsorge	
40	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (1. 9. 29)	15. No- vember	Postcheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha- Hauses	
41	Für die Berliner Stadtmission	Am 15. Sonntag nach Trinitatis (8. 9. 29)	15. No- vember	Die Berliner Stadt- mission Postcheckkonto Berlin Nr. 3299	
42	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 16. Sonntag nach Trinitatis (15. 9. 29)	15. No- vember	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postcheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	
43		Am 17. Sonntag nach Trinitatis (22. 9. 29)			
44	Für die Missions- station Pommern	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (29. 9. 29)	15. No- vember	Die Berliner Missions- gesellschaft, Postcheck- konto Berlin 3771 „für die Missions- station Pommern“	
45		Erntedankfest (6. 10. 29)			Verfügung bleibt vorbehalten

Kfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
46	Eine gemeinsame Kollekte für die Ev. Frauenhilfe und den Ev. kirchl. Hilfsverein in Potsdam	Am 20. Sonntag nach Trinitatis (13. 10. 29)	15. November	Die Ev. Frauenhilfe Potsdam, Postcheckkonto Berlin Nr. 30880	
47	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (20. 10. 29)	15. November	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postcheckkonto Berlin Nr. 12828	
48	Für den Evangel. Preßverband für Deutschland	Am 22. Sonntag nach Trinitatis (27. 10. 29)	15. Januar	Den Evangelischen Preßverband für Deutschland, Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 6477	
49	Für den Pommerischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	Am 23. Sonntag nach Trinitatis (3. 11. 29) (Reformationsfest)	15. Januar	Den Schatzmeister des Pommerischen Hauptvereins, Rudolf Christian Griebel in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	
50	Für die Anstalten des Bergischen Diakonissen-Mutterhauses zu Elberfeld-Aprath	Am 24. Sonntag nach Trinitatis (10. 11. 29)	15. Januar	Wird noch bekanntgegeben	
51		Am 25. Sonntag nach Trinitatis (17. 11. 29)			
52	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche	Am Buß- und Betttag (20. 11. 29)	15. Januar	Wie zu 8 Konto „Kostf. Sozialarbeit“	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchenammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
53	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Totensonntage, dem 26. Sonntag nach Trinitatis (24. 11. 29)	15. Januar	Die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 für Kollektienkonto der Provinzialsynode	
54	Zur Förderung des kirchlichen Herbergs- wesens	Am 1. Advent (1. 12. 29)	15. Januar	Wie zu 15	Zahlkarten wie bei Nr. 15. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
55		Am 2. Advent (8. 12. 29)	15. Januar		Verfügung bleibt vorbehalten
56		Am 3. Advent (15. 12. 29)			Verfügung bleibt vorbehalten
57		Am 4. Advent (22. 12. 29)			
58	Für die Pom. Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 29)	15. Januar	Die Landschaftliche Bank in Stettin Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Land	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 29)	15. Januar	Wie zu 3	
60		Am Sonntag nach Weihnachten (29. 12. 29)			

Der Kirchensenat hat den allgemeinen Kollektenplan für das Jahr 1929 in der Weise festgestellt, daß von den 60 Kollektentagen des Jahres 25 für gesamtkirchliche, 23 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchenkreise und Gemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 28. November 1928 — E. O. I 8594 — von den 25 gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1929 bisher 23 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Zwei gesamtkirchliche Kollekten sind demnach noch zu erwarten.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in der 4. Sitzung ihrer 2. Tagung für das Jahr 1929, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden.

12 Kollektentage im Jahre 1929 stehen mithin den Kirchenkreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat die 17. ordentliche Provinzialsynode (2. Tagung, 4. Sitzung) beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen zu empfehlen:

1. das Evangelische Kinderheim der Bethlehemsstiftung in Greifswald,
2. den Evangelischen Kinderhort in Kolberg sämtlichen Kirchenkreisen der Provinz,
3. das Rugenhagenstift (Kinderheim in Tucherow den Kirchenkreisen des Westsprengels,
4. das Kinderheim in Pöbzig den Kirchenkreisen des Ostsprengels.

Weitere Mitteilungen über diese Anstalten behalten wir uns vor.

Ebenso bleibt Verfügung über eine Haussammlung für die bedürftigen Gemeinden Pommerns vorbehalten.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von den Gemeindekirchenräten oder den Herren Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindezwecke abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am Schlusse des Monats gesammelt an die Herren Superintendenten abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzulenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78.—80) einzureichen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 22) ist von dem Gemeindekirchenrat jedes Pfarresprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden angelegen sein lassen.

Lgb. VI. Nr. 4072.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Dezember 1928.

(Nr. 216.) Superintendenten-Besprechung.

Am Montag, den 4. Februar 1929, und Dienstag, 5., soll eine gemeinsame Superintendentenbesprechung für die beiden Sprengel der Kirchenprovinz stattfinden, deren Tagesordnung noch später bekanntgegeben wird. Die Herren Superintendenten wollen sich diese Tage von anderen Verpflichtungen freihalten.

Lgb. II. Nr. 655.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1928.

(Nr. 217.) Einführung der neugewählten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften.

Angeichts der Bestimmung der Ziffer 145 RGV., wonach die Einführung der neugewählten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften, gegen deren Wahl kein Einspruch erfolgt ist, alsbald nach Ablauf der Einspruchsfrist in ihr Amt einzuführen sind, sind Zweifel entstanden, ob nach dieser Vorschrift auch dann zu verfahren ist, wenn die in Art. 20 Abs. 1 B. U. vorgeschriebene, nach Maßgabe der Bestimmung des § 10 Abs. 3 RGV. zu berechnende vierjährige Amtsdauer der bisherigen Ältesten und Gemeindevorordneten noch nicht abgelaufen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Da die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften erst mit dem 24. Januar f. Js. abläuft, hat gemäß einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. November 1928 — E. O. I 2472 — die Einführung der jetzt Neugewählten also keinesfalls vor dem 25. Januar 1929 zu erfolgen.

Lgb. IV. Nr. 2832.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1928.

(Nr. 218.) Anzeigen an das Finanzamt.

Wir bringen unsere allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1927 — IV 3078 — Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 216 — in Erinnerung, nach der gemäß § 49 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz öffentliche Kassen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden haben, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

Lgb. IV. Nr. 2913.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1928.

(Nr. 219.) Empfangsbescheinigungen für Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Die Monats- und Jahresempfangsbescheinigungen über die den Kirchengemeinden gewährten staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen sind fortan nach folgenden Mustern auszufertigen:

Muster 1.

Monatsempfangsbescheinigung.

R. M.,

in Worten: „ Reichsmark“,

Abzlagszahlung auf die Pfarrbesoldungsbeihilfe für den Monat 19 habe

ich aus der Staatskasse erhalten.

„Gesehen“, den 19

(Ort, Datum) (R. Siegel)

Kirchenkassenverwalter der Kirchengemeinde

Ältester.

Anmerkung: Auf die Monatsempfangsbescheinigung ist nur dann von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Ältesten der unterschriftlich zu vollziehende Vermerk „Gesehen“ zu setzen, wenn der Pastor selbst Kirchenkassenverwalter ist. Andernfalls fällt dieser Vermerk fort.

Muster 2.

Jahresempfangsbescheinigung.

in Worten: „ Reichsmark“,
Pfarrbesoldungsbeihilfe für das Rechnungsjahr 19 habe ich aus der Staatskasse erhalten.
„Gesehen“ den 19
(Ort, Datum) (M. Siegel)

Vorsitzender des Gemeindefkirchenrats
bzw. Ältester.

Kirchenkassenverwalter der Kirchengemeinde

- Anmerkung: 1. Auf die Jahresempfangsbescheinigung ist vom Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats der unterschriftlich zu vollziehende Vermerk „Gesehen“ zu setzen. Ist der Pastor selbst Kassenverwalter, so ist dieser Vermerk von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Ältesten zu vollziehen.
2. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sind zur Erläuterung des Gesamtbetrages die Beträge für jede einzelne Pfarrstelle besonders auf der Rückseite der Empfangsbescheinigung aufzuführen.

Unsere Verfügung vom 26. Februar 1926 — IX. 379 (Kirchl. Amtsbl. S. 50) wird hierdurch aufgehoben.

Lgb. IX. Nr. 3491.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1928.

(Nr. 220.) VI. Soziallehrgang für Theologen im Johannesstift zu Spandau.

In den Tagen vom 16. bis 22. Januar 1929 hält die Evangelisch-soziale Schule in Spandau-Johannesstift einen 6. sozialen Lehrgang für Theologen mit folgendem Arbeitsplan ab:

Mittwoch, den 16. Januar:

Vormittag:	Nachmittag:
Eröffnung: Professor D. Dr. Brunstäd-Rostock.	Soziale Volksbildung:
Christentum und Beruf:	Professor D. Dr. Brunstäd-Rostock.
Generalsuperintendent Schian-Breslau.	

Donnerstag, den 17. Januar:

Industrielle Berufserziehung:	Das kommende Berufsausbildungsgesetz:
Oberingenieur Arnhold, Dintz-Düsseldorf.	* Reg. Rat Schmke, Reichsarbeitsministerium; Dr. Schürholz, Reichsverband der deutschen Industrie; Arbeitersekr. Hüfner.

Freitag, den 18. Januar:

Fabrikbesichtigung.	Landwirtschaftliche Berufserziehung:
	Professor Ries, Versuchszut Bornim.

Sonnabend, den 19. Januar:

Der Aufbau, die soziale Aufgabe und Wirkung des Berufsschulwesens:	Arbeitswissenschaft:
Ministerialrat Prof. Dr. Ziertmann, Preussisches Handelsministerium, Berlin.	Professor Dr. Rosenstock-Breslau.

Sonntag, den 20. Januar:

Kirche.

Montag, den 21. Januar:

Bedeutung und Einfluß der Berufsberatung:	Berufsprobleme in der Jugend:
Dr. Liebenberg, Landesberufsamt, Berlin.	Dr. Wendland, Johannesstift.

Dienstag, den 22. Januar:

Die soziale Bedeutung der Leibesübungen:
Direktor Dr. Neuendorff, Preussische Hochschule für Leibesübungen.

Evangelische Sozialpädagogik:
Lic. Dr. Schreiner, Johannesstift.

Tagesordnung:

Andacht: 8.45 Uhr — Vortrag: 9—1 Uhr — Vortrag: 4—6.30 Uhr — Aussprache: abends 8—10 Uhr
Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 3 Uhr, 6.30 Uhr.

An einem der Nachmittage findet eine Führung durch die Stiftseinrichtungen statt. Am Freitagabend bleibt die Zeit von 8—9 Uhr für die Stiftsandacht frei.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 40,— RM einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die Quartiere stehen ab 15. Januar bereit.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf den Lehrgang unter warmer Empfehlung aufmerksam.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Johannes Hartung in Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Voitz, am 18. November 1928, im Alter von 68 Jahren.

2. Berufen:

a) Der Pastor Elgeti in Barnow, Kirchenkreis Köslin, zum Pastor in Garzigar, Kirchenkreis Lauenburg, zum 16. Dezember 1928.

b) Der Hilfsprediger Bahmann in Bärwalde, Kirchenkreis Neustettin, zum Pastor in Bärwalde, Kirchenkreis Neustettin, zum 16. Dezember 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle in Hohenbollentin, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde — vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats — zu dem Plane der pfarramtlichen Verbindung von Hohenbollentin mit Schwichtenberg und der Umpfarrung von Moltzahn aus Hohenbollentin nach Wolkwitz. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

b) Die Pfarrstelle zu Cremmin, Kirchenkreis Jacobschagen, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — zum 1. April 1929 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

c) Die Pfarrstelle zu Benz, Kirchenkreis Ujedom, staatlichen Patronats, ist durch Besetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Als Ergänzung der im Jahre 1925 herausgegebenen 210 Melodien evangelischer Kirchenlieder in einfacher und vierstimmiger Bearbeitung für Harmonium, Klavier und Orgel erschien ein Anhang mit 60 Melodien von Professor D. E. Schmidt-Erlangen bei J. P. Peter (Inh. Gebr. Holfstein) in Rothenburg ob der Tauber, 1928.

2. „Ein evangelisches Märtyrerbuch“, D. Traugott Hahn, Professor an der Universität Dorpat. Ein Lebensbild aus der Leidenszeit der baltischen Kirche von Anny Hahn. Herausgegeben von P. W. Hgenstein, Düsseldorf. Brosch. 3,— RM, geb. 4,80 RM.

3. Neue Hefte der liturgischen Konferenz Niederrhein.

Als Heft 8 ist erschienen: 2 Andachten zum Totensonntag: Der Tod. Die Toten. Volle Ausgabe mit allen Chornoten 1,— RM; Textausgabe 0,20 RM. In Partien billiger.

Es erscheinen demnächst als Heft 9—11: Neue Feiern für den Weihnachtskreis:

Heft 9: Die Adventszeit. Vollständige Ausgabe 1,20 RM, Textausgabe 0,40 RM.

Heft 10: Die Weihnachtszeit: Vollständige Ausgabe 1,50 RM, Textausgabe 0,40 RM.

Heft 11: Neujahr und Epiphania: Vollständige Ausgabe 1,50 RM, Textausgabe 0,50 RM.

Die Andachten zeichnen sich nach den Arbeiten Sachverständiger durch leichte Ausführbarkeit aus. Sie verlangen keinen großen liturgisch-musikalischen Apparat. Es genügt zu ihrer vollkommenen Darstellung neben der singenden Gemeinde ein einstimmig singender Kinderchor.

Zu beziehen von C. Bertelsmann, Verlagsbuchhandlung in Gütersloh.

Notiz.

1. Auflage Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalemvereins zur Empfehlung der auf den 2. Weihnachtsfeiertag ausgeschriebenen Kirchensammlung (cfr. Kirchl. Amtsblatt 1927 S. 214) bei.